

# Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **5 (1813-1815)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# A n n a g

## zu Theil IV. Titel II. S. 9. Seite 90.

### F o r m u l a r e

der tarifmäßigen Kostens = Notizen der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Strf.	bb.	rp.
<b>I.</b>			
<b>Betreibung um eingesezte Unterpänder.</b>			
<b>A. Kontrolle - Gebühren und Einleitung der Betreibung:</b>			
IV. II. §. 6.	—	7	5
ibid. §. 4. b.	—	4	—
ibid. ibid.	(—	5	—)
— — c.	—	7	5
<b>B. Monatleistung:</b>			
NB. Bey Kaufverträgen u. dgl. wo eine rechtliche Abfündigung vorausgeht, sind die dahertigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusehen.			
ibid. ibid. d.	1	5	—
— — f.	—	7	5
— — g.	—	4	—
— — h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sine, und dann nach Cap. 5. §. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Nemliche zu fordern.			

		Strf.	bb.	rp.
I. I. §. 1. n. 4.	Emolument-Pluslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
I. XIV. §. 4.	Dem Meibei	—	4	—
IV. II. §. 1. d.	C. Sühbot zur Sühlung des Banturfundes:			
ibid. ibid. f.	Aufassung der Eitation	1	5	—
— — g.	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
— — h.	Aufstellung dem Meibei	—	4	—
I. I. §. 1. n. 4.	Aufhebung des Meibei-Einstellungsgeldes	—	4	—
I. XIV. §. 4.	Emolument-Pluslagen: Dem Oberamtmann	—	3	—
	Dem Meibei	—	4	—
IV. II. §. 1. i.	D. Banturfund:			
ibid. ibid. k.	Erreichung vor dem Oberamtmann oder Amtsgewichte	2	—	—
I. V. II. §. 14.	Aufhebung des Banturfunds	—	7	5
I. II. §. 1.	Emolument-Pluslagen: Dem Richter Spruchgeld	1	—	—
I. V. II. §. 14.	Dem Meibei	—	3	—
I. XI. §. 7.	Der Amtschreiber: für Concept und Plawat	1	—	—
ibid. §. 10.	Plusfertigung	1	5	—
I. V. II. §. 14.	Einführung	—	5	—
	Dem Meibei	—	3	—
I. XI. §. 20. g.	E. Schätzung:			
IV. II. §. 1. f.	NB. Die Abrechnung Geh. 22. C. 213. ist bei Berechnungen um eingeführte Unterpfänder nicht			
ibid. ibid. g.	gesetzlich.			
ibid. ibid. i.	Schreibgebühr	—	4	—
	Erhaltung der Bewilligung	—	7	5
	Aufstellung dem Meibei	—	4	—
	Bewohnung bei der Schätzung	2	5	—

	Grf.	bh.	rp.
I. I. §. 3. f. u. 4.	—	7	5
I. XIV. §. 4.	—	4	—
I. III. §. 2.	1	5	—
ibid. §. 1.	(3	—	—)
I. IX. §. 7. u. 5.	1	5	—
ibid. ibid.	(4	—	—)
IV. II. §. 1. f.	—	7	5
ibid. ibid. k.	—	7	5
— — m.	4	—	—
— — k.	—	7	5
I. I. §. 3. h. u. §. 4.	1	5	—
I. XI. §. 20.	—	5	—
Tarif des Wochenbl. §. 2. und jetzige Uebung.	—	5	—
I. IX. §. 15.	1	5	—
Jetzige Uebung.	—	6	—
	3	—	—
I. XIV. §. 2.	2	2	5
Jetziges Emolument, nach Analogie I. XII. §. 4.	3	—	—
I. IX. §. 5.	6	—	—)

Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung " " "  
 Dem Weibel, für dem Schächer zu bieten " " "  
 " " für der Schakung bezuwohnen " " "  
 (Oder, wenn das Unterpand entlegen ist, und der ganze Tag damit zugebracht wird)

Dem Schächer " " " " " " "  
 (Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Unterpands reisen, und einen ganzen Tag  
 damit zubringen muß) " " " " " " "

#### F. Gantseigerung:

Abholung der Bewilligung " " " " " " "  
 Gang in die Amtschreiberen " " " " " " "  
 Bewohnung bey der Gantseigerung " " " " " " "  
 Erhebung des Gantseigerungs-Verbals " " " " " " "  
 Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung " " "  
 Der Amtschreiberen für die Gantseigerungs-Publikation " " "  
 Druck der Publikation im Wochenblatt " " " " "  
 Publikation von Kanzel und Lesegeld " " " " "  
 NB. Da wo diese Publikationen nach Sach. 13. S. 250. wirklich statt finden und üblich sind.

Dem Gantmeister " " " " " " "  
 NB. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und Auslagen für die allfällige Beforgung des  
 Guts nicht inbegriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen à bh. 15 per Tag  
 berechnet.

Dem Weibel, für das Anrufen der Gantseigerung " " "  
 Der Amtschreiberen, für die Bewohnung " " "  
 (Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen  
 Tag versäumen muß " " " " " " "  
 für

Analogie I. XI. § 7.

für das Quantifizierungs-Verbot  
 NB. Dieses Verbot wird nur befolgt, wenn kein Quantifizierungskauf statt findet, und ist sonst, als Konzept, in dem Emolumente dieses Kaufs, welches der Käufer bezahlt, inbegriffen.

G. Schluß-Verfahren:

IV. II. §. 1. P.  
 ibid. ibid. n.

Mitgabe des Geschäfts " " " " " "  
 Formation der Kostens-Note " " " " " "

NB. Diefelbe soll dem Schuldner bei der Bezahlung speificirt eingehändigt werden.

Siehe kommen noch die Stempel-Auslagen, für die Vollmacht, Quittung, Citation, Schätzung, das Gantturngeld, Publicationen, Verbot und Kostens-Note, zusammen beizufügen " " " " " " " "  
 nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.

Und wenn die Verrechnung bis zum Reibhaft und Auslieferung oder Geldbetrag fortgesetzt wird, und die daberigen Verrechnungen und Emolument-Auslagen nach den Vorschriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzufügen, 3. B. für den Reibhaft Ob. I. Tit. I. §. 3. d. Tit. XI. §. 15. Tit. XIV. §. 3. Ob. VI. Tit. I. §. 7.

Wenn das Geschäft durch den Central-Professor an den Schuldenboten gelangt, so bezieht ersterer noch:

Sür den Empfangschein	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
die Umschreibung der Schriften	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
die Uebersetzung derselben an den Schuldenbot	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
die Mittheilung des Geschäfts an den Gläubiger	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

NB. Wenn um unterständliche Ansprachen von Art. 25 und darunter betrieben wird, was jedoch selten oder nie Statt findet, so kann die betreffende Verrechnung in der innern Columne des hienachfolgenden Nro. II. nachgesehen werden.

II. Betreibung

Strf. 1

bb. 5

vp. —

— 5 —

— 7 5

—

1 — —

—

— 7 5

—

— 7 5

—

— 7 5

—

— 7 5

—

— 7 5

II.

Betreibung verschiebener Schulden.

A. Kontrolle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:

Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der  
Schriften „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Dem Schuldenboten für die Quittung über die empfangenen Schriften  
(Oder wenn dieselben durch die Post übersendet werden, für die schrift-  
liche Empfangs-Bescheinigung) „ „ „ „ „ „ „ „  
Einschreibung der Schriften in das Controllen-Buch „ „ „ „

B. Abfindung:

NB. Wenn eine nöthig ist, und deren Abnahme in Freundlichkeit verweigert  
wird.

Abfassung der rechtlichen Abfindung „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Erhaltung der richterlichen Bewilligung „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Zustellung dem Weibel „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Abholung des Weisungsurtheils „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Dem Weibel „ „ „ „ „ „ „ „ „

C. Sürbot zu Sälung des Ganturfundes:

Abfassung der Citation „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Erhaltung der Bewilligung „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Zustellung dem Weibel „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Abholung des Weisungsurtheils „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „  
Dem Weibel „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Wenn die An- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.	Wenn die An- sprache Grf. 25. übersteigt.	
	Grf.	rp.
—	3	7½
—	2	—
(—)	2	5
—	3	7½
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—
—	7	5
—	3	7½
—	2	—
—	2	—
—	1	5
—	4	—

	Wenn die Sprache Grf. 25. nicht überfieg.			Wenn die Sprache Grf. 25. überfieg.		
	Grf.	hb.	rp.	Grf.	hb.	rp.
<b>D. Ganturfund:</b>						
Errechnung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	1	—	—	2	—	—
Erholung des Ganturfunds	—	3	7½	—	7	5
Emolument-Auslagen: Dem Richter Spruchgeld	—	5	—	1	—	—
" " Siegelgeld	—	3	—	—	3	—
Der Amtschreiber für Concept und Schwart	—	5	—	1	—	—
" " für Ausfertigung	—	7	5	1	5	—
" " für Einschreibung	—	2	5	—	5	—
Dem Scribel	—	2	—	—	3	—
<b>E. Warnung:</b>						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Quaration zu dem Scribel	—	2	—	—	4	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	1	5	—	3	—
Dem Scribel	—	4	—	—	4	—
<b>F. Schätzung:</b>						
Schreibgebühr	—	2	—	—	4	—
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Zufstellung dem Scribel,	—	2	—	—	4	—
Bewohnung bey der Schätzung	1	2	5	2	5	—
Emolument-Auslagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Dem Scribel, für die Schätzung zu bieten	—	4	—	—	4	—
" " für der Schätzung bewohnen	—	7	5	1	5.	—
<b>IV. II. §. 1. i.</b>						
ibid. ibid. k.						
<b>I. V. II. §. 2. u. 14.</b>						
I. II. §. 1.						
<b>I. V. II. §. 2. u. 14.</b>						
I. XI. §. 7.						
ibid. §. 10.						
<b>I. V. II. §. 2. u. 14.</b>						
<b>IV. II. §. 1. F.</b>						
ibid. ibid. g.						
<b>I. I. §. 1. u. 4.</b>						
<b>I. XIV. §. 4.</b>						
<b>I. XI. §. 20. g.</b>						
<b>IV. II. §. 1. F.</b>						
ibid. ibid. g.						
ibid. ibid. l.						
<b>I. I. §. 3. F. u. §. 4.</b>						
<b>I. XIV. §. 4.</b>						
<b>I. III. §. 2.</b>						

	Wenn die An- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.			Wenn die An- sprache Grf. 25. übersteigt.		
	Grf.	bk.	rp.	Grf.	bk.	rp.
I. III. §. 4.	( 1	5	—	3	—	—
I. IX. §. 7. u. 5.	—	7	5	1	5	—
ibid. ibid.	( 2	—	—	4	—	—
<b>G. Gantsteigerung:</b>						
(Oder wenn das Pfand entlegen ist und der ganze Tag damit zuge- bracht wird) "	—	3	7½	—	7	5
Dem Schärer "	—	3	7½	—	7	5
(Oder wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und den ganzen Tag damit zubringen muß) "	2	—	—	4	—	—
Erhebung des Gantsteigerung "	—	3	7½	—	7	5
Emolument-Anlagen: Dem Oberamtmann für die Bewilligung "	—	7	5	1	5	—
Der Amtschreiber für die Gantsteigerungs- Publikation "	—	2	5	—	5	—
Druck der Publikation im Wochenblatt "	—	7	5	1	5	—
Publikation von Kanzel und Lesegeld "	—	6	—	—	6	—
Dem Gantmeister "	1	5	—	3	—	—
Dem Weibel, für das Ausrufen der Gant- steigerung "	1	1	2½	2	2	5
Der Amtschreiber für die Bewohnung "	1	5	—	3	—	—
(Oder wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag zubringen muß) "	( 3	—	—	6	—	—
für das Gantsteigerungs-Verbal (aufällig)	—	7	5	1	5	—

I. III. §. 4.  
I. IX. §. 7. u. 5.  
ibid. ibid.

IV. II. §. 1. f.  
ibid. ibid. k.  
— — m.  
— — k.

I. I. §. 3. h. u. §. 4.  
I. XI. §. 20. f.  
Tarif des Wochenbl. §. 2.  
I. IX. §. 15.  
Seltige Uebung.  
I. XIV. §. 2.

Restiges Emolument, nach  
Analogie I. XII. §. 4.  
I. IX. §. 5.  
Analogie I. XI. §. 7. u. 10.



IV. II. §. 1. p.  
ibid. ibid. n.

H. Schluss, Vorarbeiten:

Stückgabe des Geschäfts " " " " " " " " " " " "  
 Formation der Kosten-Stote " " " " " " " " " " " "

NB. Diefelbe soll dem Schuldner bei der Bezahlung speeificirt eingehändigt werden.

Siehe fommen noch die Stempel-Auslagen, wie oben ad Nro. I, beykäufig nebst den allfälligen Briefport-Auslagen.

Und, wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I. Wenn das Geschäft durch den Central-Professorator an den Schuldenboren gelangt, so bezieht ersterer noch:

- Für den Empfangscheit " " " " " " " " " " "
- die Einschreibung der Schriften " " " " " " " " " " "
- die Uebermachung derselben an den Schuldenboren " " " " " " " " " " "
- die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger " " " " " " " " " " "

NB. Gleich Sachgabe zum Pfand bangefchlagen, so sind die Kosten der Schätzung und Erigerung (oben F. G.) anzufehen, wie in der Kosten-Stote am unverschiebende Schulden. (S. hiernach Nro. III. sub Litt. C. D.)

Wenn die Sprache Grf. 25. nicht übersteigt.			Wenn die Sprache Grf. 25. übersteigt.		
Grf.	bp.	rp.	Grf.	bp.	rp.
—	2	5	—	5	—
—	3	7½	—	7	5
1	—	—	1	—	—
—	3	7½	—	7	5
—	3	7½	—	7	5
—	3	7½	—	7	5

III. Betreibung

IV. II. §. 2.

## III.

## Betreibung um laufende Schulden.

	Wenn die An- sprache Grf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Grf. 25. übersteigt.	
	Grf.	bp.	Grf.	bp.
<b>A. Kontrolle-Gebühren und Einleitung der Betreibung:</b>				
IV. II. §. 6.	—	3	—	7
ibid. §. 1. b.	—	2	—	4
ibid. ibid.	(—	2	—	5
— — c.	—	3	—	7
ibid. e.	—	2	—	4
— — f.	—	3	—	7
— — g.	—	2	—	4
— — h.	—	2	—	4
NB. Diese zwey letztern Gebühren werden für alle drey Pfandbote nur einfach bezogen; es sey dann daß ein Pfandzettel wegen Länge der Zeit wieder erfrißt werden müsse (Cah. 22. S. 214.) oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.				
I. I. §. 3. b.	—	3	7½	7
I. XIV. §. 4.	1	2	—	2
ibid. ibid.	(—	4	—	4
<b>B. Pfandzettel:</b>				
Schreib-Emolument	—	—	—	—
Erhaltung der Bewilligung	—	—	—	—
Zustellung dem Weibel	—	—	—	—
Abholung des Weibelszeugnisses	—	—	—	—
<b>Emolument-Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung</b>				
Dem Weibel für die drey Pfandbote				
(Oder wenn der Schuldner die erste Pfandforderung zugleich auch für die zweyte und dritte angenommen haben will, nach Cah. 5. S. 206. nur)				

	Wenn die Sprache Preß. 25. nicht überf. ist.			Wenn die Sprache Preß. 25. überf. ist.		
	Grf.	bb.	vp.	Grf.	bb.	vp.
<b>C. Pfandhaftung:</b>						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Aufstellung dem Meißel	—	2	—	—	4	—
Aufholung des Meißelzeugnisses	—	2	—	—	4	—
Bewohnung bey der Echtheit	1	2	5	2	5	—
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
„ für der Pfandbehändigung und der Echtheit beyzuwohnen	1	—	—	1	—	—
Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gauplatz bewilligt	1	5	—	1	5	—
Dem Gaumreißer für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird	—	4	—	—	4	—
<b>D. Pfandhaftung:</b>						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberen	—	3	7½	—	7	5
Bewohnung bey der Erigerung	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Erigerungs - Verfalls	—	3	7½	—	7	5
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—
Dem Amtschreiberen für die Substitution	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Grund der Substitution im Hochdenblatt	—	7	5	—	5	—
NB. Diese Substitutions - Act ist bey Gaumreißungen um Fahrhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.	—	7	5	1	5	—
<b>IV, II. §. 1. f.</b>						
ibid. ibid. k.						
— — l.						
— — k.						
<b>I. I. §. 3. h.</b>						
<b>I. XI. §. 20. f.</b>						
<b>Tarif des Hochdenbl. §. 2.</b>						

I. IX. §. 7. u. 5.

ibid. §. 2.

I. XIV. §. 4.

I. I. §. 3. f.

— — l.

— — h.

— — g.

IV. II. §. 1. f.

	Wenn die In- sprache §. 25. nicht überfistgt.		Wenn die In- sprache §. 25. überfistgt.	
	§f.	bp. rp.	§f.	bp. rp.
I. IX. §. 15.				
Publikation von Kanzel und Befegeld	—	6	—	6
Dem Gantmeister	2	—	4	—
<p>NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sah. 1. S. 242.) inbegriffen.</p> <p>(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehen:</p> <p>Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in die Gantkammer kann gelegt werden</p> <p>Für Zinsschriften, Gold-, und Silbergeschmeide u. dgl. die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein halbes vom Hundert; doch nie weniger als und nicht mehr als</p> <p>Von Ledwacere und von Grundstücken seine für die Beforgung gebabten nöthigen Auslagen und für seine Zeitverschämniß das Taggeld, wie oben Nro. I. Litt. F.)</p>				
I. XIV. §. 2.				
Dem Weibel, für das Ausrufen	1	—	1	—
Der Amtschreiberey für die Beywohnung und Concept	1	5	3	—
Und für die Ausfertigung des Steigerungs-Verbals, 3 bp. von der Seite, doch nie mehr als	—	7	1	5
H. Schluß-Vorkehren:				
Rückgabe des Geschäftes	—	2	—	5
Formation der Kosten-Note	—	3	—	7½
<p>NB. Diefelbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.</p>				

IV. II. §. 2.

Siehe ferner noch die Stempel-Auslagen beyläufig  
 nebst den auffälligen Briefport-Auslagen.  
 Und wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.  
 Wenn das Geschäft durch den Central-Procurator an den Schulden-  
 boreu gelangt, so bezieht ersterer noch:

Sür den Empfangschein     "     "     "     "     "     "     "  
 " die Einschreibung der Schriften     "     "     "     "     "     "  
 " die Hebermachung derselben an den Schuldenboreu     "     "     "     "     "  
 " die Stückstellung des Geschäftes an den Gläubiger     "     "     "     "     "

NB. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt  
 findet, so ist dafür die Gebühr von Th. IV. Tit. III. §. 3. zu berechnen.  
 Ist eine Eigenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in Rücksicht  
 der Schätzung und Erigerung die Berechnung oben Nro. II. sub  
 Litt. F. und G. nachzusehen.

Heberhaupt sind für alle hier oben ausgeführten Berechnungen die Gebühren mit  
 alsdann zu bezahlen, wenn die Berechnung wirklich statt gefunden hat.



Stf.	Wenn die An- sprache Stf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Stf. 25. übersteigt.	
	Stf.	tp.	Stf.	tp.
—	7	5	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7